



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

**über die Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und
Planung**

am

Wochentag	Datum
Dienstag	17.03.2015

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Beschluss zur Tagesordnung	44
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens in Hennef (Sieg)- Stoßdorf hier: Vorstellung des städtebaulichen Konzeptes	45
1.2	Bebauungsplan Nr. 01.62 Hennef (Sieg) – Lindenstraße/Mozartstraße 1. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan - Vorentwurfes 2. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	46
1.3	48. Änderung des Flächennutzungsplanes Hennef (Sieg) - Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluss des Entwurfs der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	47, 48
1.4	Bebauungsplan Nr. 01.52 B Hennef (Sieg) - Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	49, 50
1.5	Bebauungsplan Nr. 01.50 C Hennef (Sieg) - Im Siegbogen Süd 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	51
1.6	Verkehrssituation Bonner Straße Bürgerantrag vom 17.01.2015	52
1.6.1	Parkmarkierung Bonner Straße am Kreisverkehr in Geistingen; Antrag der FDP-Fraktion vom 25.11.2014	
1.7	Straßenbenennung im Stadtgebiet von Hennef (Sieg); Antrag auf Umbenennung eines Abschnitts der "Hans-Böhm-Straße" in "Kurt-Schumacher-Straße"	53
1.8	Vorschriften über Parkplätze in Bebauungsplänen Antrag der Fraktion Die Unabhängigen vom 18.02.2015	

1.9	Planung eines Dorfplatzes in Stoßdorf; Antrag der CDU-Fraktion vom 18.02.2015	
1.10	Parkmarkierung am Place le Pecq; Antrag der FDP-Fraktion vom 23.11.2014	
2	Anfragen	
2.1	Anfrage der Fraktion "Die Linken" zum Unfall 21.11.2014 B8 Orts- ausgang Uckerath	
2.2	Mündliche Anfragen	
3	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	

N i e d e r s c h r i f t

Vorbemerkungen

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:30 Uhr
Ort: Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef
Einladungsdatum: 5. März 2015
Nachtragsdatum: 12. März 2015
Vorsitzender: Ralf Offergeld
Schriftführer/in: Karin Nikolaizik

Anwesenheitsliste:

Vorsitzende/r

Offergeld, Ralf CDU

stellv. Vorsitzende/r

Spanier, Norbert SPD

Ratsmitglieder

Dohlen, Gerhard CDU

Fichtner, Bettina SPD

Große Winkelsett, Christa CDU

Herchenbach, Henning SPD

Kania, Günter CDU

Krey, Detlef Die Linke

Mikolajczak, Dirk CDU

Reuter, Thomas GRÜNE

Rindfleisch, Joachim Die Unabhängigen

Roos-Schumacher, Hedwig Dr. CDU

Steinmetz, Gerald SPD

Walterscheid, Theo CDU

als Vertreter für Herrn Laudan

sachkundige Bürger/innen

Ehrenberg, Peter CDU

Grünwald, Monika CDU

Hambitzer, Hans SPD

Schilling, Sören CDU

Schlechtriem, Christoph FDP

Schliefer, Raimund Die Unabhängigen

Spanier, Annemarie SPD

Stahn, Astrid GRÜNE

Von der Verwaltung waren anwesend:

Frau Wittmer, Amt für Stadtplanung und –entwicklung

Frau Pahnke, Bauordnung und Untere Denkmalbehörde

Herr Walter, Zentrale Steuerung und Service

Frau Ballhorn, Amt für Stadtplanung und –entwicklung

Herr Schüßler, Amt für Stadtplanung und –entwicklung

Herr Steckmeier, Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

Frau Poersch, Stadtbetriebe Hennef AöR

Gäste:

Herr Schürer, AMANO GmbH, zu TOP 1.1

Herr Hennes, Architekt, zu TOP 1.2

Herr Wirtz, Clemens Wirtz Immobilien, zu TOP 1.2

Herr Dr. Naumann, sgp Stadtplaner und Architekten, zu TOP 1.3, 1.4, 1.5

Herr Schorn, Schorn & Schorn Immobilien, zu TOP 1.3, 1.4

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Beschluss zur Tagesordnung	44

Herr Offergeld eröffnete die Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung. Er begrüßte die Anwesenden und stellte die Gäste von den beteiligten Büros vor.

Herr Offergeld stellte fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Ausschuss beschlussfähig sei.

Er wies darauf hin, dass die Unterlagen zu den TOP 1.3, 1.4, 3.1 und 3.2 mit dem Nachtrag zur Einladung übersandt wurden und dass zum TOP 2 (Anfragen) eine Tischvorlage verteilt wurde.

Herr Schlechtriem (FDP-Fraktion) beantragte, den TOP 3.2 als ordentlichen Tagesordnungspunkt zu behandeln und über die Markierung abzustimmen, dieser soll dann gemeinsam mit dem TOP 1.6 beraten werden.

Herr Krey (Fraktion Die Linke) beantragte, den TOP 3.1 als ordentlichen Tagesordnungspunkt zu behandeln, dieser soll als TOP 1.10 beraten werden.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Tagesordnung in der nun vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1	Beschlussvorlagen	
1.1	Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens in Hennef (Sieg)- Stoßdorf hier: Vorstellung des städtebaulichen Konzeptes	45

Zu diesem TOP fand vor der Sitzung eine Ortsbesichtigung statt. Die Planung war aufgrund der Anregungen des Ausschusses aus der Sitzung am 19.11.2014 überarbeitet und auch mit dem Bürgerverein abgestimmt worden.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Dem Antrag und dem vorgestellten städtebaulichen Konzept wird zugestimmt. In einer der nächsten Sitzungen wird die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens behandelt. Die Verfahrenskosten werden vollständig vom Antragsteller übernommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2	<p>Bebauungsplan Nr. 01.62 Hennef (Sieg) – Lindenstraße/Mozartstraße</p> <p>1. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan - Vorentwurfes</p> <p>2. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB</p>	46
-----	---	----

Herr Hennes erläuterte die Änderungen der Planung, die sich nach der Vorstellung des Konzeptes im September 2014 ergeben haben. Die Fragen der Ausschussmitglieder wurden von Herrn Hennes und den Vertretern der Verwaltung beantwortet.

Der Ausschuss legt großen Wert darauf, dass möglichst viele Stellplätze errichtet werden. Herr Hennes erklärte, dass seitens des Investors kein Interesse an der Ablösung von Stellplätzen bestehe, der durch das Vorhaben ausgelöste Bedarf soll in der zu errichtenden Tiefgarage nachgewiesen werden.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig bei 1 Enthaltung der Fraktion Die Linke:

1. Dem vorgestellten Bebauungsplan-Vorentwurf wird zugestimmt.
2. Gemäß § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorgestellten Bebauungsplan-Vorentwurfes durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.3	<p>48. Änderung des Flächennutzungsplanes Hennef (Sieg) - Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße</p> <p>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)</p> <p>2. Vorstellung und Beschluss des Entwurfs der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p>3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB</p>	47, 48
-----	--	--------

Es erfolgte eine gemeinsame Beratung der TOP 1.3 und 1.4.

Frau Wittmer wies im Hinblick auf den Abwägungsvorschlag zu T6, Rhein-Sieg-Kreis, darauf hin, dass die bei neueren Beteiligungen vom Rhein-Sieg-Kreis gestellten Forderungen zum Schutz des Bodens und zum Ausgleich des Eingriffs in die Bodenfunktion zu einer erheblichen Steigerung des Ausgleichsbedarfs und damit auch der Kosten für den Ausgleich führen. Die Erforderlichkeit des Ausgleichs sei jedoch noch nicht abschließend geprüft, daher stehe der Umweltbericht mit seinen Aussagen hierzu insoweit unter Vorbehalt.

Bezogen auf den Bebauungsplanentwurf wurde das Thema Stellplätze angesprochen, es wurden Befürchtungen geäußert, dass bei Errichtung der Tiefgarage unabhängig vom bauordnungsrechtlichen Nachweis Stellplätze nicht entsprechend dem tatsächlichen Bedarf hergestellt werden, dass die ausgewiesenen Besucherstellplätze privat genutzt werden und dass sich ein erhöhter Parkdruck im öffentlichen Raum ergibt. Frau Pahnke und Frau Wittmer wiesen darauf hin, dass die Festschreibung von mehr als dem gesetzlich vorgeschriebenen einen Stellplatz pro Wohnung weder im Bebauungsplan noch im Baugenehmigungsverfahren möglich sei. Herr Dr. Naumann erklärte, dass weitergehende Regelungen nur im Rahmen einer gesonderten Stellplatzsatzung für das gesamte Stadtgebiet getroffen werden könnten.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfahl einstimmig bei 2 Enthaltungen der SPD-Fraktion, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. zu T1, Landwirtschaftskammer NRW
mit Schreiben vom 30.09.2014

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass gegen die Planungen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer NRW keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Zwar handelt es sich bei den jetzt überplanten Flächen teilweise um „Besonders schutzwürdige fruchtbare Böden“, die grundsätzlich aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie ihrer Regelungs- und Pufferfunktion für die örtliche Landwirtschaft eine erhebliche Bedeutung haben – aufgrund von Lage, Größe und Zuschnitt der Ackerflächen in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung sind diese jedoch ohnehin nur noch eingeschränkt mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen zu erreichen und zu bewirtschaften, so dass ihre Bedeutung für die Landwirtschaft nicht mehr allzu hoch einzuschätzen ist.

Für die Planung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wird ange-regt, neben Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

- die Möglichkeit der Zusammenlegung mit Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, z. B. Umbau von Sieg, Bröl und Hanfbach,
- den Umbau von Forstflächen (Nadelholz zu hochwertigen Laubholzbeständen)

oder

- die Möglichkeit der Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau unter Einbeziehung der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft zu prüfen.

Darüber hinaus wird eine Zusammenarbeit mit dem Naturschutzgroßprojekt „Chance 7“ für geboten gehalten, das für das Gebiet der Stadt Hennef einen naturschutzfachlich sinnvollen, mit allen relevanten Gruppen abgestimmten Maßnahmenkatalog erarbeitet hat.

Abwägung:

Maßnahmen an Gewässern, Waldumwandlungen, produktionsintegrierte Maßnahmen oder der Rückgriff auf bereits durchgeführte Maßnahmen (Ökokonto) sind Optionen, die in Bebauungsplanverfahren der Stadt Hennef regelmäßig zur Konfliktbewältigung im Rahmen der Eingriffsregelung geprüft werden. Kooperationen mit Landwirten und die Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheini-

sche Kulturlandschaft haben sich hierbei bewährt. Allerdings wird dies „im Plangebiet“ aufgrund der geringen Ausdehnung und der dort geplanten Bebauung nicht möglich sein. Zum Betrachtungsraum gehört jedoch das sonstige Stadtgebiet sowie der Hennefer Teil der Gebietskulisse des Projektes „Chance 7“.

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer werden bei der Gestaltung der Eingriffskompensation im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes mit einbezogen.

zu T2, BUND

mit Schreiben vom 12.10.2014

Stellungnahme:

Es werden die folgenden Anregungen und Bedenken vorgetragen und es wird darum gebeten, diese im Verfahren zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass Teile der Begründung (sowohl zur 48. FNP-Änderung als auch zum Bebauungsplan Nr. 01.52 B) unvollständig und noch nicht aufgearbeitet worden sind. Daher kann hierzu keine verbindliche Stellungnahme abgegeben werden. Die Lage und die Ausführung der Änderung des FNPs scheint unter Berücksichtigung der Problematik des Erhalts der natürlichen Verbundkorridore nicht kritisch. Bezüglich der Ausführung der Baumaßnahmen im beplanten Gebiet wird die Unterbringung der privaten Kraftfahrzeuge in Tiefgaragen, wodurch sich der Flächenverbrauch erheblich minimieren lässt, begrüßt.

Abwägung:

Die in der Stellungnahme als wichtig aufgeführten Bereiche sind in der Begründung zum Entwurf der 48. Änderung des FNP (und zum Bebauungsplanentwurf) eingearbeitet.

Der Anregung wurde somit gefolgt.

zu T3, RSAG

mit Schreiben vom 14.10.2014

Stellungnahme:

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes in der vorgesehenen Lage werden grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen sind der BGL 5104 und RASSt 06 zu entnehmen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie in der Ausführungsplanung beachtet. Innerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung ist dies nicht notwendig.

zu T 4, Unitymedia kabel bw

mit Schreiben vom 16.10.2014

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Planbereich Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH liegen. Es besteht grundsätzliches Interesse das glasfaserbasierte Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung zu leisten.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu T5, Bezirksregierung Düsseldorf

mit Schreiben vom 20.10.2014

Stellungnahme:

In der Stellungnahme wird angemerkt, dass keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vorliegen. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann allerdings nicht gewährt werden.

Abwägung:

Da eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit nicht gewährt werden kann, wird der in der Stellungnahme vorgeschlagene Hinweis zum Verhalten bei Kampfmittelfunden im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes geregelt.

zu T 6, Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61

mit Schreiben vom 04.11.2014

Stellungnahme:

Natur- und Landschaftsschutz

Im weiteren Verfahren ist eine entsprechende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorzulegen. Zudem ist aufgrund des im Plangebiet befindlichen Gehölzstreifens eine artenschutzrechtliche (Vor-)Prüfung durchzuführen.

Abwägung:

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanentwurfes wurde auch ein Umweltbericht erstellt, indem eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung vorgenommen wurde. Die Artenschutzprüfung (Stufe 1) wurde ebenfalls durchgeführt.

Den Anregungen wurde gefolgt.

Stellungnahme:

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

Stellungnahme:

Bodenschutz

Nach § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Funktionen des Bo-

dens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Es ist Vorsorgen gegen nachteilige Einwirkungen zu treffen. Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden.

Eingriffe in den Boden als Bestandteil des Naturhaushalts sind möglichst zu vermeiden, unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen.

Zur gesetzeskonformen Berücksichtigung der Bodenschutzbelange wird ange-regt, die folgenden Verfahrensschritte zu bearbeiten:

- Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Böden (Bestandsauf-nahme des Bodeninventars, d. h. der Bodenfunktionen und der Naturbelassenheit) und der flächenhaften Verbreitung der Böden, speziell in den Bereichen, die einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen (dabei sollten über die Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 hinaus, soweit vorliegend, auch kleinmaß-stäbliche Kartenwerke berücksichtigt werden, z. B. BK 25, BK 5, Bodenschät-zung, spez. Bodenkartierungen; ggf. sind hier Bodenuntersuchungen durchzu-führen)

- Beschreibung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden, d. h. Er-mittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen des Planvorhabens (Plan-Zustand) auf den Boden

- Prüfung von Planungsalternativen

Bei schwerwiegenden Umwelteingriffen, z. B. in den Boden, sollte der Umwelt-bericht den Schwerpunkt auf die räumliche Alternativenprüfung legen und die Notwendigkeit des Eingriffs ausführlich darstellen.

Ist der Wegfall von schutzwürdigen Bodenfunktionen nach dem Ergebnis der planerischen Abwägung unvermeidbar und stehen keine Alternativen zur Ver-fügung, ist dieser zu kompensieren (Ausgleich/Ersatz).

Zur Kompensation sollten vorzugsweise bodenbezogene Maßnahmen festge-setzt werden. Es sollte vorrangig geprüft werden, ob die Kompensation z. B. durch Entsiegelung oder ähnliche Maßnahmen erbracht werden kann, um mög-lichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Ist dies nicht möglich, sollten jedoch insbesondere für die landwirtschaftliche Nut-zung besonders geeignete Böden für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden.

Auf Grundlage der Bewertung und Beschreibung des Boden-Ist-Zustandes und Boden-Plan-Zustandes wird angeregt

- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der Planung zu berücksichtigen (z. B. Minimierung von Versiegelungen, Planung von kurzen bodenschonenden Erschließungsstraßen etc.),

- bauzeitlich Minderungsmaßnahmen festzusetzen (z. B. Minimierung von Mas-senbewegungen, fachgerechter Bodenaushub und fachgerechte Lagerung, Bodenpflegemaßnahme durch Begrünung des gelagerten Bodens, Verwen-dung von Baggermatten, Vermeidung von Bodenverdichtungen im Bereich spä-

terer Freiflächen – Vorgabe von max. zulässigen Bodenbelastungen durch Baufahrzeuge etc. -, Errichtung von Bauzäunen zum Schutz empfindlicher Böden etc.),

-Minimierungsmaßnahmen festzusetzen (z. B. Dachbegrünungen, fachgerechte Überdeckung von baulichen Anlagen etc.),

-Maßnahmen zur Kompensation von unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Bodenfunktion zu ermitteln (z. B. Entsiegelung und Rekultivierung von Flächen, Verbesserung der Bodenstruktur, Wiedervernässungen, erosionsmindernde Maßnahmen, Abtrag von Aufschüttungen und Auftrag von Oberboden etc.), inkl. Beschreibung und Bewertung des Ist- und Planzustandes des Bodens der Kompensationsfläche und

-Maßnahmen zur Überwachung der bauzeitlichen Minderungsmaßnahmen und zur Begleitung der Kompensationsmaßnahmen zu regeln (z. B. Überwachung durch bodenkundliche Baubegleitung etc.).

Es wird angeregt, die geplanten Maßnahmen vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Weitergehende Ausführungen und ein detaillierter Prüfkatalog finden sich in dem Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ LABO 2009 der mit gemeinsamem Erlass des MBV und MUNLV vom 31.05.2010 in NRW eingeführt wurde.

Es wird angeregt, den im Leitfaden enthaltenen Prüfkatalog im Rahmen der Umweltprüfung abzarbeiten, ggf. ergänzende Untersuchungen durchzuführen und das Prüfergebnis in der Abwägung zu berücksichtigen.

Es werden links zum o. g. Erlass, zum Leitfaden und zur Broschüre „Schutzwürdige Böden in NRW“ in der Stellungnahme angegeben.

Abwägung:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.52 B wurde ein Umweltbericht erstellt (Verf.: HKR Landschaftsarchitekten, Reichshof, Stand: 12.03.2015). Die in der Stellungnahme vorgebrachten Punkte der Untersuchung wurden in dem zum Bebauungsplanentwurf vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt. Der Umweltbericht kommt zu folgendem Ergebnis:

Die untersuchten Schutzgüter und Schutzgutfunktionen, die durch das Planvorhaben betroffen sein werden, weisen mit Ausnahme der Bodenfunktion keine ausgeprägte Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben auf. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf diese Schutzgüter sind daher nicht erkennbar.

Durch (Teil-) Versiegelung und Überbauung gehen natürliche Böden in ihrer Funktion vollständig verloren (ca. 2.077 m²). Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen sind als erheblich anzusehen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.52 B führt trotz der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Der anlagebedingte Verlust von Lebensräumen sehr geringer bis mittlerer Bedeutung sowie die Versiegelung und Veränderung von Böden können trotz der Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vermieden werden.

Für diese unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft (Biotop- und Bo-

denfunktion) wird das Ökokonto in Anspruch genommen. Maßnahmen des Ökokontos sind sowohl qualitativ als auch in ihrem Umfang geeignet, die unvermeidbaren Eingriffe in das Biotop- und Bodenpotenzial auszugleichen.

Die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft ist vertraglich zwischen der Stadt Hennef und dem Vorhabenträger zu regeln bzw. zu sichern.

Im Umweltbericht wird derzeit von einem vollständigen Ausgleich des Eingriffs in die Biotop- und Bodenfunktion ausgegangen. Im Hinblick auf die Bodenfunktion ist die Erforderlichkeit des Ausgleichs noch nicht abschließend geprüft. Der Umweltbericht steht im Hinblick auf den Umgang mit dem Boden insofern unter Vorbehalt.

Stellungnahme:

Ab-/Niederschlagswasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf erstmals zu überbauenden Grundstücken gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51 a Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet. Innerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung ist dies nicht notwendig.

Stellungnahme:

Einsatz erneuerbarer Energien

Gemäß § 1 a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet. Innerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung ist dies nicht notwendig.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Westnetz GmbH
- PLEdoc GmbH
- Wahnbachtalsperrenverband
- DB Netze GmbH
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
- Rhenag

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirksregierung Arnsberg

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig bei 2 Enthaltungen der SPD-Fraktion:

2. Dem vorgestellten Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes Hennef (Sieg) – Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße wird zugestimmt.
3. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), wird der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes Hennef (Sieg) – Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße mit Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4	<p>Bebauungsplan Nr. 01.52 B Hennef (Sieg) - Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße</p> <p>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)</p> <p>2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs</p> <p>3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB</p>	49, 50
-----	--	--------

Die Beratung zu diesem Verfahren erfolgte bereits unter TOP 1.3.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfahl einstimmig bei 1 Enthaltung der SPD-Fraktion, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. zu T1, Landwirtschaftskammer NRW
mit Schreiben vom 30.09.2014

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass gegen die Planungen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer NRW keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Zwar handelt es sich bei den jetzt überplanten Flächen teilweise um „Besonders schutzwürdige fruchtbare Böden“, die grundsätzlich aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie ihrer Regelungs- und Pufferfunktio-

on für die örtliche Landwirtschaft eine erhebliche Bedeutung haben – aufgrund von Lage, Größe und Zuschnitt der Ackerflächen in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung sind diese jedoch ohnehin nur noch eingeschränkt mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen zu erreichen und zu bewirtschaften, so dass ihre Bedeutung für die Landwirtschaft nicht mehr allzu hoch einzuschätzen ist.

Für die Planung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wird ange-regt, neben Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

- die Möglichkeit der Zusammenlegung mit Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, z. B. Umbau von Sieg, Bröl und Hanfbach,
- den Umbau von Forstflächen (Nadelholz zu hochwertigen Laubholzbeständen) oder

- die Möglichkeit der Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau unter Einbeziehung der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft zu prüfen.

Darüber hinaus wird eine Zusammenarbeit mit dem Naturschutzgroßprojekt „Chance 7“ für geboten gehalten, das für das Gebiet der Stadt Hennef einen naturschutzfachlich sinnvollen, mit allen relevanten Gruppen abgestimmten Maßnahmenkatalog erarbeitet hat.

Abwägung:

Maßnahmen an Gewässern, Waldumwandlungen, produktionsintegrierte Maßnahmen oder der Rückgriff auf bereits durchgeführte Maßnahmen (Ökokonto) sind Optionen, die in Bebauungsplanverfahren der Stadt Hennef regelmäßig zur Konfliktbewältigung im Rahmen der Eingriffsregelung geprüft werden. Kooperationen mit Landwirten und die Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft haben sich hierbei bewährt. Allerdings wird dies „im Plangebiet“ aufgrund der geringen Ausdehnung und der dort geplanten Bebauung nicht möglich sein. Zum Betrachtungsraum gehört jedoch das sonstige Stadtgebiet sowie der Hennefer Teil der Gebietskulisse des Projektes „Chance 7“.

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer werden bei der Gestaltung der Eingriffskompensation mit einbezogen.

zu T2, BUND

mit Schreiben vom 12.10.2014

Stellungnahme:

Es werden die folgenden Anregungen und Bedenken vorgetragen und es wird darum gebeten, diese im Verfahren zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass Teile der Begründung (sowohl zur 48. FNP-Änderung als auch zum Bebauungsplan Nr. 01.52 B) unvollständig und noch nicht aufgearbeitet worden sind. Daher kann hierzu keine verbindliche Stellungnahme abgegeben werden. Die Lage und die Ausführung der Änderung des FNPs scheint unter Berücksichtigung der Problematik des Erhalts der natürlichen Verbundkorridore nicht kritisch. Bezüglich der Ausführung der Baumaßnahmen im beplanten Gebiet wird die Unterbringung der privaten Kraftfahrzeuge in Tiefgaragen, wodurch sich der Flächenverbrauch erheblich minimieren lässt, begrüßt.

Abwägung:

Die in der Stellungnahme als wichtig aufgeführten Bereiche sind in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf (und zum Entwurf der 48. Änderung des

FNP) eingearbeitet.

Der Anregung wurde somit gefolgt.

zu T3, RSAG

mit Schreiben vom 14.10.2014

Stellungnahme:

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes in der vorgesehenen Lage werden grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen sind der BGL 5104 und RASSt 06 zu entnehmen.

Abwägung:

Die genannten Anforderungen an Straßen und Fahrwege werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

zu T 4, Unitymedia kabel bw

mit Schreiben vom 16.10.2014

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Planbereich Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH liegen. Es besteht grundsätzliches Interesse das glasfaserbasierte Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung zu leisten.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu T5, Bezirksregierung Düsseldorf

mit Schreiben vom 20.10.2014

Stellungnahme:

In der Stellungnahme wird angemerkt, dass keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vorliegen. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann allerdings nicht gewährt werden.

Abwägung:

Da eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit nicht gewährt werden kann, wird der in der Stellungnahme vorgeschlagene Hinweis zum Verhalten bei Kampfmittelfunden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Den Anregungen wird insofern gefolgt.

zu T 6, Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61

mit Schreiben vom 04.11.2014

Stellungnahme:

Natur- und Landschaftsschutz

Im weiteren Verfahren ist eine entsprechende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorzulegen. Zudem ist aufgrund des im Plangebiet befindlichen Gehölzstreifens eine artenschutzrechtliche (Vor-)Prüfung durchzuführen.

Abwägung:

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanentwurfes wurde auch ein Umweltbericht erstellt, indem eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung vorgenommen wurde. Die Artenschutzprüfung (Stufe 1) wurde ebenfalls durchgeführt.

Den Anregungen wurde gefolgt.

Stellungnahme:

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden in den Bebauungsplanentwurf (unter dem Punkt „Hinweise“) aufgenommen.

Stellungnahme:

Bodenschutz

Nach § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Es ist Vorsorgen gegen nachteilige Einwirkungen zu treffen. Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden.

Eingriffe in den Boden als Bestandteil des Naturhaushalts sind möglichst zu vermeiden, unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen.

Zur gesetzeskonformen Berücksichtigung der Bodenschutzbelange wird ange-regt, die folgenden Verfahrensschritte zu bearbeiten:

-Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Böden (Bestandsauf-nahme des Bodeninventars, d. h. der Bodenfunktionen und der Naturbelassenheit) und der flächenhaften Verbreitung der Böden, speziell in den Bereichen, die einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen (dabei sollten über die Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 hinaus, soweit vorliegend, auch kleinmaß-stäbliche Kartenwerke berücksichtigt werden, z. B. BK 25, BK 5, Bodenschät-zung, spez. Bodenkartierungen; ggf. sind hier Bodenuntersuchungen durchzu-führen)

-Beschreibung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden, d. h. Er-mittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen des Planvorhabens (Plan-Zustand) auf den Boden

-Prüfung von Planungsalternativen

Bei schwerwiegenden Umwelteingriffen, z. B. in den Boden, sollte der Umweltbericht den Schwerpunkt auf die räumliche Alternativenprüfung legen und die Notwendigkeit des Eingriffs ausführlich darstellen.

Ist der Wegfall von schutzwürdigen Bodenfunktionen nach dem Ergebnis der planerischen Abwägung unvermeidbar und stehen keine Alternativen zur Verfügung, ist dieser zu kompensieren (Ausgleich/Ersatz).

Zur Kompensation sollten vorzugsweise bodenbezogene Maßnahmen festgesetzt werden. Es sollte vorrangig geprüft werden, ob die Kompensation z. B. durch Entsiegelung oder ähnliche Maßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Ist dies nicht möglich, sollten jedoch insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden.

Auf Grundlage der Bewertung und Beschreibung des Boden-Ist-Zustandes und Boden-Plan-Zustandes wird angeregt

-Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der Planung zu berücksichtigen (z. B. Minimierung von Versiegelungen, Planung von kurzen bodenschonenden Erschließungsstraßen etc.),

-bauzeitlich Minderungsmaßnahmen festzusetzen (z. B. Minimierung von Massenbewegungen, fachgerechter Bodenaushub und fachgerechte Lagerung, Bodenpflegemaßnahme durch Begrünung des gelagerten Bodens, Verwendung von Baggermatten, Vermeidung von Bodenverdichtungen im Bereich späterer Freiflächen – Vorgabe von max. zulässigen Bodenbelastungen durch Baufahrzeuge etc. -, Errichtung von Bauzäunen zum Schutz empfindlicher Böden etc.),

-Minimierungsmaßnahmen festzusetzen (z. B. Dachbegrünungen, fachgerechte Überdeckung von baulichen Anlagen etc.),

-Maßnahmen zur Kompensation von unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Bodenfunktion zu ermitteln (z. B. Entsiegelung und Rekultivierung von Flächen, Verbesserung der Bodenstruktur, Wiedervernässungen, erosionsmindernde Maßnahmen, Abtrag von Aufschüttungen und Auftrag von Oberboden etc.), inkl. Beschreibung und Bewertung des Ist- und Planzustandes des Bodens der Kompensationsfläche und

-Maßnahmen zur Überwachung der bauzeitlichen Minderungsmaßnahmen und zur Begleitung der Kompensationsmaßnahmen zu regeln (z. B. Überwachung durch bodenkundliche Baubegleitung etc.).

Es wird angeregt, die geplanten Maßnahmen vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Weitergehende Ausführungen und ein detaillierter Prüfkatalog finden sich in dem Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ LABO 2009 der mit gemeinsamem Erlass des MBV und MUNLV vom 31.05.2010 in NRW eingeführt wurde.

Es wird angeregt, den im Leitfaden enthaltenen Prüfkatalog im Rahmen der Umweltprüfung abzuarbeiten, ggf. ergänzende Untersuchungen durchzuführen und das Prüfergebnis in der Abwägung zu berücksichtigen.

Es werden links zum o. g. Erlass, zum Leitfaden und zur Broschüre „Schutz-

würdige Böden in NRW“ in der Stellungnahme angegeben.

Abwägung:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.52 B wurde ein Umweltbericht erstellt (Verf.: HKR Landschaftsarchitekten, Reichshof, Stand: 12.03.2015). Die in der Stellungnahme vorgebrachten Punkte der Untersuchung wurden in dem zum Bebauungsplanentwurf vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt. Der Umweltbericht kommt zu folgendem Ergebnis:

Die untersuchten Schutzgüter und Schutzgutfunktionen, die durch das Planvorhaben betroffen sein werden, weisen mit Ausnahme der Bodenfunktion keine ausgeprägte Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben auf. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf diese Schutzgüter sind daher nicht erkennbar.

Durch (Teil-) Versiegelung und Überbauung gehen natürliche Böden in ihrer Funktion vollständig verloren (ca. 2.077 m²). Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen sind als erheblich anzusehen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.52 B führt trotz der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Der anlagebedingte Verlust von Lebensräumen sehr geringer bis mittlerer Bedeutung sowie die Versiegelung und Veränderung von Böden können trotz der Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vermieden werden.

Für diese unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft (Biotop- und Bodenfunktion) wird das Ökokonto in Anspruch genommen. Maßnahmen des Ökokontos sind sowohl qualitativ als auch in ihrem Umfang geeignet, die unvermeidbaren Eingriffe in das Biotop- und Bodenpotenzial auszugleichen.

Die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft ist vertraglich zwischen der Stadt Hennef und dem Vorhabenträger zu regeln bzw. zu sichern.

Im Umweltbericht wird derzeit von einem vollständigen Ausgleich des Eingriffs in die Biotop- und Bodenfunktion ausgegangen. Im Hinblick auf die Bodenfunktion ist die Erforderlichkeit des Ausgleichs noch nicht abschließend geprüft. Der Umweltbericht steht im Hinblick auf den Umgang mit dem Boden insofern unter Vorbehalt.

Stellungnahme:

Ab-/Niederschlagswasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf erstmals zu überbauenden Grundstücken gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51 a Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden in den Bebauungsplanentwurf (unter dem Punkt „Hinweise“) aufgenommen.

Stellungnahme:

Einsatz erneuerbarer Energien

Gemäß § 1 a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden in den Bebauungsplanentwurf (unter dem Punkt „Hinweise“) aufgenommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Westnetz GmbH
- Wahnbachtalsperrenverband
- DB Netze GmbH
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
- Rhenag
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirksregierung Arnsberg
- Amt für Kinder, Jugend und Familie

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig bei 1 Enthaltung der SPD-Fraktion:

2. Dem vorgestellten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 01.52 B Hennef (Sieg) – Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße wird zugestimmt.
3. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 01.52 B Hennef (Sieg) – Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße mit Text, Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5	Bebauungsplan Nr. 01.50 C Hennef (Sieg) - Im Siegbogen Süd 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	51
-----	---	----

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfahl einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T1, BUND Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 14.12.2014

Stellungnahme:

Es wird ausgeführt, dass der in der öffentlichen Grünfläche geplante Radweg dem Sinn der an dieser Stelle zu entwickelnden Grünstreifens widerspricht, welcher als Puffer zum Baugebiet zwischen der Bebauung und dem Dondorfer See entwickelt werden soll. Der Grünstreifen gehöre zudem zum Landschaftsschutzgebiet und schließt unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Dondorfer See“ an. Insbesondere das für seine Vogelwelt bekannte und störungsempfindliche Gebiet bedarf eines Sicht- und Lärmschutzes, dem die Ausweisung des Grünstreifens von 35 m dienen soll. Eine Radwegeverbindung an dieser Stelle scheint zum einen den oben beschriebenen Zielen zu widersprechen, da Fußgänger und Radfahrer und für die Unterhaltung benötigte Kraftfahrzeuge (insbesondere im Winterhalbjahr) eine nicht vertretende Lärmimmission auf das Naturschutzgebiet projizieren. Ein Radweg, insbesondere im Landschaftsschutzgebiet bedarf zudem der Genehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises und der Beratung durch den Landschaftsbeirat des Kreises. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Immissionen (hier Lärm und Licht) auf das Naturschutzgebiet nicht zulässig sind, auch wenn die Immissionen von außerhalb des Naturschutzgebietes erfolgen.

Eine Radwegeverbindung wird an dieser Stelle als überflüssig angesehen, da in dem Wohngebiet sehr geringer Kraftfahrzeugverkehr zu erwarten ist und die Wegeanbindung zur Bahnhofstestelle, für Fußgänger und Radfahrer, ohne Umwege und gefahrlos, über die Straßen „Bingenberg“ und „Selma-Lagerlöf-Straße“ stattfinden kann.

Abwägung:

Die öffentliche Grünfläche ist Bestandteil des Grünkonzepts (Baugebiete „Im Siegbogen“, Gestaltungskonzept öffentliche Grün-, Spiel- und Straßenräume, Verfasser: RMP Landschaftsarchitekten, Bonn 17.08.2006, s. auch Begründung Pkt. 3.2.8), in dem bereits der Fuß- und Radweg in den öffentlichen Grünflächen des gesamten Neubaugebietes „Im Siegbogen“ dargestellt ist. In dem Konzept heißt es unter Pkt. 3.5.1 Fuß- und Radwege: *„Die Wege werden als gemeinsam zu nutzende Wegeflächen angelegt. Es werden keine gesonderten*

Radwege ausgeschildert. Die Wege werden in wassergebundener Decke mit einer Betonsteineinfassung mit durchschnittlich 2,50 m Breite ausgebaut. An Übergängen und Anschlüssen von Straßen werden herausnehmbare Poller eingebaut. Die geplanten Wege knüpfen an vorhandene Wege an und stellen so die Verbindung zwischen Weldergoven im Norden und den Baugebieten im Süden her. Hier wird über die Blankenberger Straße auch die Anbindung an die Siegtalstrecke hergestellt. Eine stärkere Anbindung an die Siegaue ist aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht gewünscht und vorgesehen. Es werden deshalb keine zusätzlichen Wege zur Anbindung der Baugebiete nach Osten an den Landschaftsraum vorgesehen. Für Radfahrer kann die Siegtalroute über Weldergoven erreicht werden. Für Fußgänger kann zusätzlich der vorhandene Pfad über die Hangkante genutzt werden.“

Der Radweg ist nicht Bestandteil des Radverkehrsnetzes Hennef. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird der Geh-/Radweg als 2 m breiter Weg mit einer wassergebundenen Decke hergestellt. Der Rad-/Gehweg verläuft in nördlicher Richtung ebenfalls in der öffentlichen Grünfläche (Landschaftsschutzgebiet) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.50 (Teilbereich B) – Im Siegbogen Süd. Im Bebauungsplanverfahren wurde die Untere Landschaftsbehörde beteiligt. Bedenken wurden hinsichtlich des Geh-/Radweges nicht vorgetragen. Auch im jetzigen Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 01.50 C wurde die Untere Landschaftsbehörde beteiligt, die wiederum keinerlei Bedenken hinsichtlich des Geh-/Radweges geltend macht.

Die angesprochene Konfliktsituation kann aufgrund der o. g. vorgetragenen Argumente nicht nachvollzogen werden. Insofern wird der Anregung nicht gefolgt.

Stellungnahme:

Es wird angeregt, die Wendefläche östlich der Bebauung außerhalb des Landschaftsschutzgebietes zu installieren, oder gänzlich darauf zu verzichten, da sonst ebenfalls die schon oben angedeutete Verfahrensweise im Genehmigungsprozess zu durchlaufen wäre.

Abwägung:

Wie in der Begründung dargelegt (Pkt. 3.1.2 Innere Erschließung) wird durch den Ausbau der Straße Bingenberg mit einem breiten Straßenquerschnitt die Wendeanlage (die sich darüber hinaus nicht im Landschaftsschutzgebiet befindet) nicht mehr notwendig sein und entsprechend zurückgebaut.

Die Anregung wurde somit bereits berücksichtigt.

zu T2, Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61, Abtl. 61.2 – Regional-/Bauleitplanung
mit Schreiben vom 08.01.2015

Stellungnahme:

Um einen unkontrollierten Zugang zum Dondorfer See und dem dortigen Naturschutzgebiet zu unterbinden, sollte der im Rahmen der geplanten Grünflächengestaltung vorgesehene 250 m lange Zaun (vgl. Punkt 4 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes), in geeigneter Art und Weise, im Bauleitplanverfahren verbindlich aufgenommen werden.

Abwägung:

Die textlichen Festsetzungen wurden unter Pkt. 1.5.1 Öffentliche Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BauGB und Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB, wie folgt ergänzt:

„Um einen unkontrollierten Zugang zum Dondorfer See und dem dortigen Naturschutzgebiet zu unterbinden, ist ein entsprechender Zaun (s. Pkt. 4 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags) zu setzen.“

Die Begründung wurde unter Pkt. 3.2.8 Öffentliche Grünflächen, wie folgt ergänzt:

„Entlang der Hangkante zum Dondorfer See wird als Sicherungsmaßnahme, und um einen unkontrollierten Zugang zum Dondorfer See und dem dortigen Naturschutzgebiet zu unterbinden, ein Zaun gesetzt.“

Der Anregung zum Punkt „Natur- und Landschaftsschutz“ wurde damit gefolgt.

Stellungnahme:

Bei der geo- und umwelttechnischen Untersuchung des bisher als Lagerplatz genutzten Grundstücks wurden aufgefüllte Böden in Stärken zwischen 0,10 und 0,25 m erbohrt. Nur eine Bohrung lag im Bereich der geplanten Wohnbebauung. Das Gutachten schließt eine Gefährdung des Einzelnen oder der Allgemeinheit und des Grundwassers über die Nutzungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser aus. Es wurde bei der Gefahrenbetrachtung davon ausgegangen, dass das aufgefüllte Bodenmaterial vollständig ausgekoffert wird und der anstehende gewachsene Boden organoleptisch unauffällig ist.

Aufgrund der sehr dünnen Datenlage (nur eine Bohrung im Bereich der für Wohnnutzung vorgesehenen Fläche, insgesamt nur zwei Bohrungen) und der gutachterlichen Annahme, dass sämtliche Auffüllungsböden ausgekoffert werden, regt die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises an, die folgenden Hinweise in die textlichen Festsetzungen zum Boden aufzunehmen:

-Nach Auskoffierung der Auffüllungsmaterialien ist die Baugrube durch einen Bodengutachter abzunehmen. Es ist zu dokumentieren, dass sämtliche Auffüllungsmaterialien entfernt worden sind und der anstehende gewachsene Boden organoleptisch unauffällig ist.

-Zur Anlage der Hausgärten ist kulturfähiger Oberboden einzubauen. Die Vorsorgewerte für Boden der Bundesbodenschutzverordnung, Anhang 2, Kapitel 4 sind einzuhalten.

Abwägung:

Die textlichen Festsetzungen wurden unter Hinweise um die o. g. Aussagen (kursiver Text) ergänzt.

Der Anregung wurde damit gefolgt.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Rhenag
- Unitymedia NRW GmbH

- Wahnbachtalsperrenverband
- Bezirksregierung Köln
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

2. Gemäß § 13a i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), werden der Bebauungsplan Nr. 01.50 C Hennef (Sieg) – Im Siegbogen Süd mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.6	Verkehrssituation Bonner Straße Bürgerantrag vom 17.01.2015	52
-----	--	----

Es ergab sich eine längere Diskussion, in deren Verlauf seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Beurteilungen der Situation vor Ort und möglicher Änderungen vorgebracht wurden. Herr Steckmeier erläuterte das Vorgehen der Verwaltung.

Herr Spanier (SPD-Fraktion) beantragte, diesen Punkt zu vertagen. Zu einer erneuten Beratung sollten dem Ausschuss zusätzliche Informationen sowie das von Herrn Steckmeier angesprochene Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises zur Verfügung gestellt werden.

Herr Walterscheid (CDU-Fraktion) bat den Hinweis zu Protokoll zu nehmen, dass der Rat grundsätzlich die Entscheidung aller Angelegenheiten an sich ziehen könne.

(Zu dieser Angelegenheit wird auf die der Niederschrift beiliegende Verfügung der Bezirksregierung hingewiesen)

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss sodann mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen (2 CDU-Fraktion, 1 Fraktion Bündnis 90 Die Grünen, 1 Fraktion Die Linke) und 2 Enthaltungen (CDU-Fraktion), diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Hinweis: der Text der in Sitzung angesprochenen Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes beim Rhein-Sieg-Kreis sowie eine Verfügung der Bezirksregierung Köln zu verkehrsrechtlichen Anordnungen nach STVO sind der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis: vertagt

1.6.1	Parkmarkierung Bonner Straße am Kreisverkehr in Geistingen; Antrag der FDP-Fraktion vom 25.11.2014	
-------	---	--

Dieser Punkt wurde zu Beginn der Sitzung zum ordentlichen Tagesordnungspunkt erklärt (ursprünglich Mitteilung 3.2), die Beratung erfolgte gemeinsam mit TOP 1.6.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

1.7	Straßenbenennung im Stadtgebiet von Hennef (Sieg); Antrag auf Umbenennung eines Abschnitts der "Hans-Böhm-Straße" in "Kurt-Schumacher-Straße"	53
-----	--	----

Der Antragsteller hat seinen Antrag zurückgezogen, es wird davon ausgegangen, dass der Antrag mit ergänzter Begründung neu gestellt wird.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig bei 1 Enthaltung der Fraktion Die Linke:

Die Behandlung dieses TOP wird vertagt und erst erneut behandelt, wenn ein neuer Antrag vorliegt.

Abstimmungsergebnis: vertagt

1.8	Vorschriften über Parkplätze in Bebauungsplänen Antrag der Fraktion Die Unabhängigen vom 18.02.2015	
-----	--	--

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung nahm die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

1.9	Planung eines Dorfplatzes in Stoßdorf; Antrag der CDU-Fraktion vom 18.02.2015	
-----	--	--

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung nahm die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

1.10	Parkmarkierung am Place le Pecq; Antrag der FDP-Fraktion vom 23.11.2014	
------	--	--

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung nahm die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

2	Anfragen	
---	-----------------	--

2.1	Anfrage der Fraktion "Die Linken" zum Unfall 21.11.2014 B8 Ortsausgang Uckerath	
-----	--	--

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung nahm die Antwort der Verwaltung zur Kenntnis.

2.2	Mündliche Anfragen	
-----	---------------------------	--

Die Anfrage von Frau Fichtner (SPD-Fraktion) zu Einschränkungen bei Park- oder Ladezonen wurde von Herrn Steckmeier abschließend beantwortet.

3	Mitteilungen	
---	---------------------	--

Weitere Mitteilungen im öffentlichen Teil lagen nicht vor.

	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	

Es lagen keine Beschlussvorlagen im nichtöffentlichen Teil vor.

5	Anfragen	
---	-----------------	--

Es wurden keine Anfragen im nichtöffentlichen Teil gestellt.

6	Mitteilungen	
---	---------------------	--

Es lagen keine Mitteilungen im nichtöffentlichen Teil vor.

Ralf Offergeld
Vorsitzender

Karin Nikolaizik
Schriftführerin

Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlage zur Niederschrift zu TOP A.6

Sehr geehrter Herr

ich nehme Bezug auf meine E-Mail vom 29. Januar 2015, mit der ich Ihnen zugesichert hatte, den Schutzstreifen auf der Bonner Straße in 53773 Hennef-Geistingen zu überprüfen.

Die aufgrund dessen angeforderten Stellungnahmen meiner Kreispolizeibehörde und der Stadt Hennef liegen mir mittlerweile vor. Um mir selber einen Eindruck über die Verkehrssituation im Bereich des Kreisverkehrs Bonner Straße / Dürresbachstraße / Theodor-Heuss-Allee zu verschaffen, habe ich die Örtlichkeit gemeinsam mit Vertretern meiner Kreispolizeibehörde und der Stadt Hennef während der nachmittäglichen Spitzenstunde in Augenschein genommen.

in Ihrer E-Mail vom 28.01.2015 führen Sie an, dass im Sinne einer Förderung des Radverkehrs der Schutzstreifen im Bereich der Bonner Straße 60f bis 60b wieder hergestellt werden und die durch einen Parkstreifen in diesem Streckenabschnitt hervorgerufene Behinderung rückgängig gemacht werden müsse.

In der Annäherung an den oben genannten Kreisverkehr ist auf der Bonner Straße in beiden Fahrtrichtungen ein Schutzstreifen markiert. In Fahrtrichtung Stoßdorfer Straße wird der Schutzstreifen etwa 10m hinter der Sperrfläche des Fahrbahnteilers/der Querungshilfe weitergeführt. In Fahrtrichtung Waldstraße wurde der Schutzstreifen teilweise demarkiert und auf dem Streckenabschnitt Bonner Straße 60f bis Bonner Straße 60b am rechten Fahrbahnrand eine Parkflächenmarkierung aufgebracht. Die Nutzung der Parkfläche ist innerhalb eines bestimmten Zeitraumes auf das Kurzzeitparken mit Parkscheibe beschränkt. Erst hinter dieser Parkflächenmarkierung wird der Schutzstreifen in Fahrtrichtung Waldstraße weitergeführt.

In ihrer Stellungnahme führt die Stadt Hennef aus, dass die Einrichtung einer Poststation in dem Kiosk Bonner Straße 73 zu einem erheblich gesteigerten Parkraumbedarf im unmittelbaren Umfeld des Kiosks führte, der durch den vorhandenen Parkraum in diesem Bereich nicht gedeckt werden konnte. Eine Möglichkeit im Umfeld des Kiosks weiteren Parkraum zu schaffen, war die Demarkierung des Schutzstreifens auf einer Länge von ca. 15m und die Ausweisung von Parkständen für Kurzparker in diesem Streckenabschnitt.

Für die Stadt Hennef standen hier die Interessen aller Verkehrsteilnehmer auf eine sichere und ordnungsgemäße Parkregelung und Verkehrsführung im Bereich des Kreisverkehrs dem Interesse auf Erhalt des Schutzstreifens auf einer Länge von ca. 15m gegenüber.

Die zugrunde liegende Ermessensentscheidung der Stadt Hennef, die in ihrem Ergebnis zur Demarkierung des Schutzstreifens und zur Markierung der Parkstände führte, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Soweit Sie in den markierten Parkständen speziell eine Behinderung für den Radverkehr sehen, muss dem widersprochen werden.

Vorrangig ist der Radverkehr ein Teil des fließenden Verkehrs auf einer Straße. Er genießt weder besondere Rechte noch hat er einen verkehrsrechtlichen Vorrang. Aus der Fahrbahnbenutzungspflicht aller Fahrzeuge ergibt sich unter Berücksichtigung der Kfz Belastung einer Straße, der Fahrbahnbreite und der zulässigen Höchstgeschwindigkeit die Prämisse, zum Schutz des Radverkehrs Schutzstreifen auf der Fahrbahn zu markieren. Dabei ist der Schutzstreifen eine Leitlinie, die sowohl dem Kraftfahrzeug- als auch dem Radverkehr als optische Führung dient. Sie kennzeichnet den Teil der Fahrbahn, der nur in seltenen Fällen durch den Kraftfahrzeugverkehr genutzt werden soll, um einen größtmöglichen Schutz für den Radverkehr zu gewährleisten.

Ein Schutzstreifen dient somit nicht der Beschleunigung des Radverkehrs, sondern dem subjektiven Schutzbedürfnis des einzelnen Radfahrers.

In einigen Verkehrssituationen ist die gemeinsame Führung von Rad- und Fahrzeugverkehr, auch und gerade zum Schutz des Radverkehrs, aber unerlässlich, zum Beispiel in der Durchfahrt durch einen Kreisverkehr.

Nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften zur StVO sind Schutzstreifen in Kreisverkehren nicht zulässig. Der Radverkehr ist rechtzeitig vor dem Kreisverkehr im Sichtfeld des Kraftfahrzeugverkehrs zu führen. Die Verordnung enthält keine Vorgaben, wann der Schutzstreifen nach dem Kreisverkehr wieder zu markieren ist. Die Verordnung gibt bezüglich der Führung des Radverkehrs nur vor, dass sie auch für den Ortsfremden eindeutig erkennbar und im Verlauf stetig sein soll.

Im vorliegenden Fall läuft die Markierung des Schutzstreifens aus beiden Fahrtrichtungen vor dem Kreisverkehr aus und der Radverkehr wird im weiteren Verlauf mit dem Kraftfahrzeugverkehr durch den Kreisverkehr geführt. In Fahrtrichtung Waldstraße ist erst hinter gekennzeichneten Parkflächen, aber immer noch im mittelbaren Bereich des Kreisverkehrs, wieder ein Schutzstreifen markiert. Bis zu diesem Punkt wird der Radverkehr mit dem Kraftfahrzeugverkehr geführt.

Die Restfahrbahnbreite im Bereich der markierten Parkflächen ist für den Begegnungsverkehr Pkw/Pkw ausreichend. Für den Radverkehr ist es jederzeit möglich an eventuell geparkten Fahrzeugen vorbeizufahren, da Begegnungsverkehr Lkw/Fahrrad immer möglich ist. Für den Radverkehr stellen die markierten Parkflächen somit keine Behinderung dar.

Die Fortführung des Schutzstreifens in Fahrtrichtung Waldstraße nach den markierten Parkständen hat keinen Einfluss auf die Stetigkeit des Schutzstreifens auf der Bonner Straße.

Abschließend bleibt damit festzuhalten, dass die Anordnung der Stadt Hennef, den Schutzstreifen auf der Bonner Straße teilweise einzuziehen und stattdessen in diesem Streckenabschnitt Parkstände für Kurzzeit Parker zu markieren, ermessensfehlerfrei geschehen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieter Sieberg

:rhein-sieg-kreis 

Dieter Sieberg

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
- Straßenverkehrsamt -
Rathausallee 10
53757 Sankt Augustin
Telefon : 02241 / 13-2000
Handy: 01624069820
Telefax : 02241 / 13-42000
E-Mail : dieter.sieberg@rhein-sieg-kreis.de
Internet: www.rhein-sieg-kreis.de

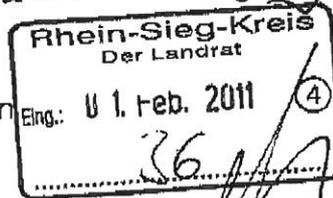
Bezirksregierung Köln



*36.1/96.11
bitte auch von BM
- Straßenverkehrsbehörden -
zur Verfügung stellen!*

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Oberbürgermeister/in
der Städte
Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen
Landräte der Kreise
Düren, Euskirchen, Heinsberg,
Oberbergischer Kreis,
Rhein.-Bergischer-Kreis,
Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis
Städteregion Aachen



Datum: 01.2011
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
25.1.3-194/10/He
(Bitte bei Antwort angeben!)

Auskunft erteilt:
Frau Hergert
anla.hergert@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: H 325
Telefon: (0221) 147 - 3652
Fax: (0221) 147 - 2890

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED3

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

-Straßenverkehrsämter-

Verkehrsrechtliche Anordnungen nach der StVO

Aufgrund zahlreicher Anfragen und aktuell auftretender Einzelfälle hinsichtlich der Zuständigkeitskompetenz bei verkehrsrechtlichen Anordnungen nach der StVO gebe ich Folgendes zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Die StVO ist Bundesrecht, das die Bundesländer als eigene Angelegenheit ausführen (Art. 84 Abs. 1 GG). Die Aufgaben und Befugnisse der (örtlichen) Straßenverkehrsbehörde zur Regelung des Straßenverkehrs gehören seit jeher zu den staatlichen Aufgaben. Sie werden von den Kommunen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen und gehören demnach nicht zu den Angelegenheiten des gemeindeeigenen, durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG geschützten Wirkungskreises der Kommune (BVerwG Urteile vom 19.03.1976 - VII C 71/72, NJW 1976,2175 und vom 29.06.1983 - 7 C 102/82, NVwZ 1983,610).

Nach der Rechtsprechung des BVerwG zu Art. 28 Abs. 2 GG steht den Gemeinden eine umfassende Regelungskompetenz zur Wahrung des Wohls ihrer Einwohner nicht schlechthin zu, sondern nur soweit es um

Bezirksregierung Köln



Datum: .01.2011
Seite 2 von 3

die Wahrnehmung der „im Rahmen der Gesetze“ bestimmten eigenen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft geht. Regelungen des Straßenverkehrs sind - wie oben angeführt - eben grundsätzlich keine gemeindeeigenen Angelegenheiten, sondern staatliche Aufgaben.

Daraus folgt, dass die Straßenverkehrsbehörden nur an Weisungen der staatlichen Fachaufsicht gebunden sind und insoweit nicht an Beschlüsse kommunaler Gremien. Da die Regelung und Lenkung des Straßenverkehrs nicht dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht unterliegt, hat eine Gemeinde auch bloße faktische Veränderungen der Verkehrsverhältnisse, die verkehrsregelnde Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde bewirken, hinzunehmen.

Auch die Regelung des § 45 Abs. 1b S. 2, Abs. 2 StVO, der den Einfluss der Kommunen zwar in Einzelfällen stärkt, ändert die grundsätzlich alleinige Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde nicht.

Den Gemeinden sollte in den konkreten Fällen der Einvernehmenserteilung bei städtebaulich begründeten straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden ein Gestaltungsspielraum für eigenverantwortliche Entscheidungen gewährt werden (vgl. die Amtliche Begründung VkB1 1980, 511). Daraus folgt jedoch nicht, dass die Anordnung einer Maßnahme bereits im Selbstverwaltungsbereich der Gemeinde liegt. Dazu gehört lediglich die Entscheidung der Gemeinde darüber, ob sie die verkehrsregelnde Anordnung der Straßenverkehrsbehörde durch Erteilung ihres Einvernehmens ermöglicht oder aber durch Versagung des Einvernehmens verhindert. Die Anordnung selbst bleibt eine staatliche Angelegenheit. Liegt das Einvernehmen vor, so entscheidet die Straßenverkehrsbehörde über diese staatliche Angelegenheit in eigener Verantwortung ohne Bindung an die Wünsche der Gemeinde als Selbstverwaltungskörperschaft (Vergleichbar mit § 36 BBauG).

Bezirksregierung Köln



§ 45 Abs. 1b Satz 2, Abs. 1c StVO enthält zum Schutz der Gemeinde als Selbstverwaltungskörperschaft nur ein Vetorecht mit Abwehr- und Sperrwirkung gegenüber bestimmten, nicht erwünschten Anordnungen der (staatlichen) Straßenverkehrsbehörde. Ein darüber hinausgehendes Initiativrecht der Gemeinde auf straßenverkehrsbehördliche Anordnungen lässt sich dieser Regelungen ebensowenig entnehmen wie ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde über einen solchen Antrag (BVerwG Urteil vom 20.04.1994 - 11 C 17/93, NVwZ 1994,544).

Datum: .01.2011
Seite 3 von 3

Im Einzelfall kann bei einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung die Planungshoheit der Gemeinde und somit auch das kommunale Selbstbestimmungsrecht betroffen sein.

Ein Eingriff in die Planungshoheit liegt bei Verkehrsregelungen allerdings nur dann vor, wenn die Maßnahme den eigenen Wirkungskreis einer Gemeinde betrifft. Da bestimmte örtliche Verkehrsplanungen im Rahmen der Bauleitplanung zu den der Gemeinde obliegenden (eigenen) Aufgaben (so §§ 5 Abs. 2 Nr. 3; 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB), gehören und die -wie oben beschrieben -u.a. durch § 45 StVO teilweise insoweit verstärkt wurden, als dass nunmehr die städtebauliche Entwicklung (auch) durch straßenverkehrsrechtliche Anordnungen unterstützt werden kann, könnten hier Eingriffe in die Planungshoheit eintreten. Das setzt jedoch eine hinreichende und konkretisierte gemeindliche Planung voraus, in die eingegriffen werden könnte.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Diehl'.

(Diehl)

TISCHVORLAGE

**Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung
am 17.03.2015**

Zu TOP 2 Anfragen

erhalten Sie beigefügt eine schriftliche Anfrage der Fraktion „Die Linke“ sowie die entsprechende Antwort der Verwaltung



Anfrage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: F/2015/0012
Datum: 17.03.2015

TOP: 21
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	17.03.2015	öffentlich

Tagesordnung

Anfrage der Fraktion "Die Linken" zum Unfall 21.11.2014 B8 Ortsausgang Uckerath

Anfragentext

Zu 1. und 2.

Es wurde ein Antrag seitens der CDU Fraktion gestellt, siehe Anlage, der jedoch als laufendes Geschäft der Verwaltung eingestuft wurde.

Das Schreiben der CDU Fraktion wurde noch nicht beantwortet, da noch ein Abstimmungsgespräch mit dem zuständigen Straßenbaulastträger, dem Landesbetrieb Straßen NRW (LBS), im Zusammenhang mit dem geplanten Bau eines Geh- und Radwegs in dem Abschnitt aussteht. Die Einladung zu einem 1. Erörterungstermin der anstehenden Planung liegt erst seit kurzem vor. Der Erörterungstermin wird beim LBS am 21.04.2015 stattfinden.

Selbstverständlich wurde der Unfall unmittelbar zum Anlass genommen, um seitens der Stadt auf die Dringlichkeit und Notwendigkeit eines Geh- und Radwegs in dem Abschnitt hinzuweisen. Der Unfall wurde seitens Polizei und Straßenverkehrsbehörde erörtert und auch im verwaltungsinternen Arbeitskreis Verkehr der Stadt Hennef ausführlich diskutiert. Die Stadtverwaltung ist im Kontakt mit dem LBS um Verbesserungen bemüht, hat aber selbst nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten der Einflussnahme. Die Bearbeitung ist noch nicht abgeschlossen, so dass zu diesem Zeitpunkt nur ein Zwischenbericht möglich ist.

Der aktuelle Sachstand stellt sich zz. wie folgt dar:

Der fragliche Abschnitt der Bundesstraße ist nur lückenhaft als Streusiedlung bebaut. Die einzelnen Wohnhäuser sind über einzelne, teilweise weit auseinander liegende Sammelzufahrten an die Bundesstraße angebunden. Durch die geringfügige und lockere Bebauung wird nicht der Eindruck einer geschlossenen Ortschaft im Sinne der Verwaltungsvorschrift zu Verkehrszeichen 310 (Ortstafel) vermittelt. Insofern ist der Straßenabschnitt gemäß der Straßenverkehrsordnung als freie Strecke außerhalb geschlossener Ortschaften eingestuft. Im außerörtlichen Bereich gelten grundsätzlich die nach den Maßgaben des § 3 StVO zulässigen Höchstgeschwindigkeiten. Wegen der Bushaltestellen und den Straßeneinmündungen von Buchheide und

Wasserheß ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit dort auf 70 km/h beschränkt.

Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Hennef und auch der Stadtbetriebe Hennef AöR / FB Tiefbau haben im Bereich der Bundesstraße keine Möglichkeiten, bauliche Änderungen vorzunehmen. Schon aufgrund des aktuellen Unfalls hat die Verwaltung den für die Bundesstraße zuständigen Straßenbaulastträger unmittelbar an die mit Schreiben des Landesbetriebs Straßen NRW vom 12.11.2012 angekündigte Planung für eine Erweiterung der Gehwege erinnert und die Informationen zum Unfall umgehend an den Landesbetrieb weiter geleitet.

Auch bei den straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen sind die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung für die Stadtverwaltung bindend. Daher können nur solche Maßnahmen getroffen werden, die den Voraussetzungen der bestehenden gesetzlichen Regeln entsprechen. Die Verkehrsbehörde hat vor einer Anordnung von Maßnahmen die Unfallentwicklung, die Verkehrsstärke, das Verkehrsverhalten und das Umfeld zu prüfen.

Zur Beurteilung der Erforderlichkeit von Verkehrsanordnungen werden die Unfallhäufigkeiten und örtliche Besonderheiten überprüft. Bei diesen Prüfungen sind die Kreispolizeibehörde und der Straßenbaulastträger zu beteiligen. Eine Strecke wird jedoch erst dann als unfallauffällig eingestuft, wenn sich mehrere gleichartige Unfälle innerhalb eines kürzeren Zeitraums ereignen. Beinaheunfälle oder bei der Polizei nicht aktenkundige Unfälle können mangels Beweislage aber nicht bei der Beurteilung der Gefahrenlage berücksichtigt werden.

Das Projekt zur Planung eines Rad- und Gehweges neben der Bundesstraße 8 bis zur Landesgrenze von Rheinland-Pfalz wurde im April 2013 seitens des LBS aufgenommen. Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Varianten entwickelt, die landespflegerisch untersucht und bewertet werden mussten. In diesem Zusammenhang erfolgte auch eine Abstimmung angrenzender Vorhaben mit dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz. Zur Vorstellung der Ergebnisse des Variantenvergleichs (Umweltverträglichkeitsstudie) hat der LBS jetzt zu einem Beteiligungstermin am 21.04.2015 eingeladen. Im Rahmen dieser Erörterung kann z.B. auch die Frage nach einer Querungshilfe erörtert werden. Aktuell liegen der Stadt Hennef keine Planunterlagen vor, diese werden der Stadt Hennef erst im Rahmen des Erörterungstermins erstmalig vorgestellt werden.

Zu 3. und 4.

Unmittelbar nach bekannt werden des Unfalls wurde bereits am 24.11.2014 seitens der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Hennef der Unfallbericht der Polizei angefordert. Aus dem Bericht lassen sich leider keine Rückschlüsse auf die Unfallursache ziehen, es gibt außer den Unfallbeteiligten auch keine Unfallzeugen, so dass auch keine Aussagen hinsichtlich der Schuldfrage möglich sind.

Hennef (Sieg), den 17.3.2015


Klaus Pipke



Anlage

E = 16.03.2015



DIE FRAKTION.

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bitte Sie, nachfolgende ANFRAGE an den Ausschuss Stadtgestaltung und Planung am 17.03.2015 weiter zu leiten:

1. Liegt ein Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung und Querungshilfe auf der B8 östlich von Uckerath seitens einer im Rat der Stadt Hennef vertretenen Fraktion vor?
2. Wie ist der Wortlaut und wie ist die Antwort der Verwaltung?
3. Wie beurteilt die Verwaltung die Unfallsituation auf der B8 hinter Uckerath?
4. Was ist nach Meinung der Verwaltung die Ursache eines Unfalls, der sich am 21. November 2014 dort zugetragen hat?

Sachverhalt:

In einem Bericht zur Unfallsituation im Lokalteil einer Tageszeitung vom Dezember letzten Jahres heißt es:

„Der Unfall am 21. November war für Hennefs Vizebürgermeister Thomas Wallau und den Kreistagsabgeordneten Hans-Peter Höhner Anlass, erneut einen Antrag auf eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 Kilometer pro Stunde im betroffenen Abschnitt zu stellen. „Der Unfallbericht legt nicht nahe, dass die Ursache des Unfall vom 21. November erhöhte Geschwindigkeit war“, heißt es seitens der Stadt auf Anfrage.“
Vor allem die Einschätzung auf nicht erhöhte Geschwindigkeit wirft erhebliche Fragen auf.

gez.
Detlef Krey
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender

Gerd Weisel
Fraktionsvorsitzender

1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die
CDU - Fraktion
im Rat der Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Amt für Steuerungsunterstützung

Ansprechpartnerin
Svenja Hombücher

Tel. 0 22 42 / 888 216
Fax 0 22 42 / 888 7216
E-Mail Svenja.Hombuecher@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 1.06

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.30-16:00 Uhr
Do. 8.30-17.30 Uhr
Fr. 8.30-12.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Gläubiger-ID: DE30HEN00000020187

Mein Zeichen: 100

Datum: 10.12.2014

Rad- und Gehweg B8 (AN 2014-040)

Sehr geehrter Herr Wallau,
sehr geehrter Herr Höhner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24.11.2014, welches hier am 27.11.2014 eingegangen ist.

Ihr Anliegen gehört fachlich in das Aufgabengebiet des Amtes für Stadtplanung und -entwicklung. Ich habe Ihr Schreiben an die dort zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergeleitet, mit der Bitte, sich kurzfristig des Sachverhaltes anzunehmen.

Sobald mir die Stellungnahme des Fachbereiches nach dem Abstimmungsgespräch mit dem Landesbetrieb Straßenbau zu Ihrem Anliegen vorliegt, werde ich mich wieder mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Pipke
Bürgermeister

2. Amt 61 – mit der Bitte, nach dem Abstimmungsgespräch mit dem Landesbetrieb Straßenbau ein Antwortschreiben dem BM zur Unterschrift zu fertigen, **Kopie an 100.**
3. Wvl. 12.01.2015

10.12.
Hombücher

Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln Kto 213900 BLZ 37050299 IBAN DE76370502990000213900 BIC COKSDE33XXX
Volksbank Bonn Rhein-Sieg Kto 3703317013 BLZ 38060186 IBAN DE66380601863703317013 BIC GENODED1BRS

Besucheranschrift: Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef (Sieg)

CDU Fraktion im Rat der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 99

53773 Hennef

EINGEGANGEN
27. Nov. 2014

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Historisches Rathaus, Zimmer 25 (1. OG)
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Telefon: 02242 / 888 -295 oder -297

Telefax: 02242 / 888 -7 297

E-Mail: cdu@hennef.de

Internet: fraktion.hennefpartei.de

Fraktionsvorsitzender: Ralf Offergeld

Fraktionsgeschäftsführung: Theo Walterscheid
Sören Schilling

Öffnungszeiten Büro:

Mo-Mi: 08:00 - 12:00 Uhr

Do: 16:00 - 18:00 Uhr

H

Hennef, den 24.11.14/Loh

Antrag 2014/040

**Antrag : Rad- und Gehweg B 8
Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir namens der CDU-Fraktion den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten :

Am vergangenen Freitag ist es an der B 8 zwischen den Ortsteilen Wasserhess und Buchheide zu einem schweren Verkehrsunfall mit Personenschaden gekommen. Es fehlt an einem sicheren Rad- und Gehweg an der Bundesstraße. Darauf haben wir bereits in einem Antrag im Juni 2009 hingewiesen. Fußgänger müssen am Seitenstreifen entlang gehen. Besonders Kinder, die den Schulweg zur Bushaltestelle gehen müssen, sind gefährdet.

Wir bitten um zeitnahe Gespräche mit dem Landesbetrieb über eine Verlängerung des Gehweges, zumindest bis zur Bushaltestelle besser noch bis zur Landesgrenze (Gewerbegebiet Mendt). Als Sofortmaßnahme muss die Geschwindigkeit auf 50 km/h reduziert werden.

Begründung:

1. Es fehlt ein sicherer Gehweg mit Beleuchtung.
2. Die Geschwindigkeit mit 70 km ist zu schnell.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Peter Höhner
Rats- und Kreistagsmitglied



Thomas Wallau
Ratsmitglied